

ORDNUNG

ZUR ERTEILUNG DES NACHHALTIGKEITSZERTIFIKATS DER
HANDBALL-BUNDESLIGA DURCH DIE
LIZENZIERUNGSKOMMISSION (NZO)

Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats der Handball-Bundesliga durch die Lizenzierungskommission (NZO)

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
§1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Lizenznehmer	4
§ 3 Voraussetzungen	4
§ 4 Wirkung	4
§ 5 Geltungsdauer	4
§ 6 Auflagen und Bedingungen.....	4
§ 7 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses	4
§ 8 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses	5
§ 9 Verfahren	5
§ 10 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 11 Nichterfüllung der Vorgaben für das Nachhaltigkeitszertifikat.....	6
§ 12 Beitragszahlungen	6
§ 13 Sanktionen	7
§ 14 Nachhaltigkeitsförderung durch den Ligaverband	7
§ 15 Verbot der Umverteilung von Geldern.....	7
§ 16 Überwachung und Rechenschaft.....	7
§ 17 Rechtsbehelfe	7
§ 18 Rechtsweg	8
§ 19 Schadensersatzansprüche	8
§ 20 Schlussbestimmungen.....	8
§ 21 Behandlung von Informationen	9
§ 22 Behandlung der Unterlagen.....	9
Anhang I zur Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats der Handball-Bundesliga durch die Lizenzierungskommission (Zur Zertifizierung ab 2027):	10

I. Präambel

„Mit zunehmender Relevanz von ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit im Sport und der führenden Rolle, die die Handball-Bundesliga (HBL) und ihre Lizenznehmer im Sport einnehmen, ist es von hoher Bedeutung, dass die HBL und ihre Lizenznehmer nachhaltige Praktiken proaktiv unterstützen und fördern.

Die Lizenznehmer der HBL werden aufgefordert, über ihre eigenen Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten und eine zukunftsorientierte Analyse durchzuführen, um Nachhaltigkeitsmaßnahmen zielgerichtet umzusetzen. Bestehende Maßnahmen wie beispielsweise die Anti-Doping Vereinbarung, Abkommen gegen Wettmissbrauch oder die Audiodeskription werden bereits durch die HBL und ihre Lizenznehmer durchgeführt. Die zusätzlichen Maßnahmen dieser Ordnung werden dazu beitragen, die Umweltbelastung zu verringern, die soziale Verantwortung zu stärken und eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Langfristig wird nachhaltiges Handeln zu Kosteneinsparungen führen, indem Ressourcen effizienter genutzt, das Risiko von Umweltbelastungen und -schäden verringert und bestehende sowie neue Geschäftsmöglichkeiten ausgebaut werden. Die Förderung von Nachhaltigkeit in der Handball-Bundesliga sichert die Erreichung von Umwelt- und Sozialzielen und die langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer ab.

Um die Nachhaltigkeitsbemühungen der Lizenznehmer zu unterstützen, wird die HBL Entwicklungen und Fortschritte mittels dieser Ordnung aktiv überwachen und fördern.“

§1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren für das Nachhaltigkeitszertifikat für die Lizenznehmer der HBL.

§ 2 Lizenznehmer

Lizenznehmer i.S. dieser Ordnung sind Lizenznehmer i.S.d. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2. der Satzung des HBL e.V.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Das Zertifikat wird erteilt, wenn der antragstellende Lizenznehmer, die in den Anhängen zu dieser Ordnung aufgeführten Kriterien erfüllt.

§ 4 Wirkung

Das Zertifikat berechtigt den Lizenznehmer dazu, den offiziellen Titel „Nachhaltigkeitszertifikat der Handball-Bundesliga“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Es darf als Kennzeichen und Würdigung einer hervorragenden und vorbildlichen Nachhaltigkeitsförderung öffentlichkeitswirksam verwendet werden. Die Handball-Bundesliga wird jährlich über die Ergebnisse des Verfahrens über die Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats öffentlich berichten.

§ 5 Geltungsdauer

Das Nachhaltigkeitszertifikat der Handball-Bundesliga ist für ein Kalenderjahr gültig.

§ 6 Auflagen und Bedingungen

(1) Die Lizenzierungskommission kann das Nachhaltigkeitszertifikat zur Sicherung der Qualität vor und nach dessen Erteilung mit einer Auflage unter Fristsetzung verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Sie ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen. Die Lizenzierungskommission entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 18 Abs. 1 dieser Ordnung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses

(1) Die Lizenzierungskommission richtet einen Ausschuss zur Bewertung der Anträge auf Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats nach dieser Ordnung ein (Zertifizierungsausschuss).

(2) Der Zertifizierungsausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Zertifizierungsausschusses erfolgt durch die Lizenzierungskommission. Der Zertifizierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums des Ligaverbandes sein.

(4) Der Zertifizierungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Zertifizierungsausschussmitglieder, die Mitglieder eines Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses

(1) Der Zertifizierungsausschuss bewertet die Qualität der Anträge der Lizenznehmer anhand der Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats sowie aller Anhänge und gibt auf dieser Grundlage eine Empfehlung ab.

(2) Der Zertifizierungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Wenn er die Ablehnung des Antrags oder die Erteilung des Zertifikats versehen mit Auflagen oder unter Bedingungen empfiehlt, sind die Gründe detailliert darzulegen.

Sind weitere Informationen zur Beurteilung des Lizenznehmers erforderlich, kann der Zertifizierungsausschuss diese von dem Lizenznehmer anfordern. Insbesondere ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, Ortsbegehungen (Analyse von Nachhaltigkeitsprojekten und deren Wirkung) durchzuführen, Einsicht in Verträge, Nachhaltigkeitsprojektberichte zu nehmen sowie Partner- und Angestelltenbefragungen vorzunehmen.

(3) Hat der Zertifizierungsausschuss Unterlagen neu angefordert, ist eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses abzugeben. Der Zertifizierungsausschuss kann seine bereits gefasste Entscheidung nachträglich ändern.

§ 9 Verfahren

(1) Der elektronische Antrag der Lizenznehmer zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats ist eingehend auf der Lizenzierungsplattform für alle Lizenznehmer spätestens bis zum 01. Oktober des Vorjahres, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist!), in dem zu zertifizierenden Kalenderjahr zu stellen. Wird der Antrag nicht, verspätet oder unvollständig eingereicht, verliert der Lizenznehmer seinen Anspruch auf Teilnahme an dem derzeit laufenden Zertifizierungsverfahren.

(2) Die HBL leitet den Antrag an die Lizenzierungskommission und den Zertifizierungsausschuss zur Beurteilung weiter.

(3) Die Lizenzierungskommission ist ausführendes Organ des Ligaverbandes und zuständig für die Entscheidung über die Vergabe des Zertifikats sowie auch für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben nach der Zertifikatserteilung.

(4) Die Lizenzierungskommission trifft ihre Entscheidung gemäß dieser Ordnung und der zugehörigen Anlagen auf Grundlage der Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses, ohne daran gebunden zu sein. Entscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder der Lizenzierungskommission an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Lizenzierungskommission kann Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Zertifizierungsverfahren bei ihrer Entscheidung mit einbeziehen.

(5) Die Lizenzierungskommission kann verlangen, dass der Zertifizierungsausschuss seine Empfehlung mündlich in der Zertifizierungssitzung erläutert. Sie berichtet dem Präsidium des HBL e. V. über das Verfahren.

(6) Bis spätestens zum 31.12. des Jahres der Antragstellung, soll über alle Anträge auf Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats entschieden sein. Die Lizenzierungskommission teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Ablehnende und beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission sind dem Antragsteller mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(7) Die Lizenzierungskommission des Ligaverbandes unterschreibt das Nachhaltigkeitszertifikat, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses und der Lizenzierungskommission sind gegenüber Dritten, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Nichterfüllung der Vorgaben für das Nachhaltigkeitszertifikat

(1) Das Nachhaltigkeitszertifikat kann entzogen oder verweigert werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für seine Erteilung weggefallen ist,
- b) der Lizenznehmer wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat,
- c) der Lizenznehmer seine im Zertifizierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- d) sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eines der für die Erteilung notwendigen Kriterien nicht vorlag.

(2) Die mit dem Nachhaltigkeitszertifikat erlangten Rechte entfallen. Nennungen und Kennzeichen sind unverzüglich zu entfernen. Der Antragsteller muss den in § 13 dieser Ordnung genannten Betrag zahlen.

(3) Das Nachhaltigkeitszertifikat kann im Laufe einer Saison nicht zurückgegeben werden.

§ 12 Beitragszahlungen

(1) Lizenznehmer, die keinen Antrag auf Erhalt eines Nachhaltigkeitszertifikats gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde, unterstützen die Nachhaltigkeitsförderung durch Zahlung eines allgemeinen Beitrages in den "HBL-Nachhaltigkeitsfond".

(2) Der allgemeine Beitrag für Lizenznehmer der Handball-Bundesliga beträgt 25.000,00€ und für Lizenznehmer der 2. HBL 10.000,00€.

(3) Der Beitrag wird den Lizenznehmern, die zum 01.10. keinen Antrag auf Erhalt eines Nachhaltigkeitszertifikats gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde, frühestens zum 15.03. des Folgejahres in Rechnung gestellt.

§ 13 Sanktionen

(1) Die Lizenzierungskommission kann bei Verstößen der Lizenznehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus dieser Ordnung oder dem Lizenzvertrag Sanktionen verhängen. Hierzu holt sie die Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses ein. Der Zertifizierungsausschuss kann die Lizenzierungskommission auf Verstöße hinweisen.

(2) Wird der Verstoß gegen eine Auflage oder Bedingung sanktioniert, so können für die Nichteinhaltung des Ersttermins, der Nachfristsetzung und der zweiten Nachfristsetzung jeweils einzelne Sanktionen festgesetzt werden.

(3) Die Sanktion soll im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

§ 14 Nachhaltigkeitsförderung durch den Ligaverband

(1) Nach Abzug der Kosten für das Zertifizierungsverfahren werden die Zahlungen der nicht zertifizierten Vereine für Projekte der Nachhaltigkeitsförderung eingesetzt.

(2) Projekte der Nachhaltigkeitsförderung sind insbesondere Qualitätsaudits, ökologische Nachhaltigkeitsprojekte, CO₂-Kompensationen, soziale Nachhaltigkeitsprojekte im Bereich Kinder- und Jugendförderung, Vielfalt, Integration, Inklusion, Förderung benachteiligter Gesellschaftsgruppen, und weitere zentral organisierte soziale Maßnahmen im Allgemeinen.

(3) Anträge zur Unterstützung bzw. Durchführung von Projekten können von Jedermann gestellt werden. Über die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle von Projektgeldern entscheidet das Präsidium der HBL.

§ 15 Verbot der Umverteilung von Geldern

Werden Projekte beantragt, die einzelnen Vereinen der Lizenzligen zugutekommen, so müssen diese allen Vereinen zugutekommen. Es darf durch die Projektförderung keine Umverteilung der Gelder entstehen.

§ 16 Überwachung und Rechenschaft

Das Präsidium der HBL überwacht die unterstützten Projekte. In der jährlichen Ligaversammlung werden eine Liste über die durchgeführten Projekte und ihre Finanzierung sowie die Kosten des Zertifizierungsverfahrens offengelegt.

§ 17 Rechtsbehelfe

Beschwerde

(1) Entscheidungen der Lizenzierungskommission sind durch den Lizenznehmer nur anfechtbar, soweit sie ihn beschweren. Eine Beschwerde des Lizenznehmers liegt insbesondere vor, wenn ein Nachhaltigkeitszertifikat nicht antragsgemäß oder nur unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, der Nichteintritt oder nicht rechtzeitige Eintritt einer Auflage oder Bedingung festgestellt, eine Sanktion gegen ihn verhängt oder ihm das Nachhaltigkeitszertifikat entzogen wird.

(2) Beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission (Nr. 1) sind dem Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(3) Gegen beschwerende Entscheidungen (Abs. 1) der Lizenzierungskommission (ausgenommen Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2) ist die Beschwerde des Lizenznehmers innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung (Ausschlussfrist) zulässig. Die Regelung des § 193 BGB findet Anwendung. Die Beschwerde ist bei der HBL einzureichen und gegen den HBL e.V. zu richten. Neben der Schriftform kann die Beschwerde in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder als elektronische Wiedergabe (Scan) des Beschwerdeschriftsatzes in Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) per E-Mail bei der HBL wirksam eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb der Ausschlussfrist abschließend zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen. Macht der Beschwerdeführer geltend, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer in dieser Ordnung geregelten Frist gehindert gewesen ist, so gelten die Vorschriften der §§ 233 ff. der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Wiedereinsetzungsfrist eine Woche ab dem Wegfall des Hindernisses beträgt. Das Verschulden eines von ihm beauftragten Dritten bei der Fristversäumnis wird dem Beschwerdeführer zugerechnet.

(4) Die Lizenzierungskommission entscheidet selbst über die Beschwerde unter nochmaliger Würdigung des Sach- und Streitstands sowie unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Sie hilft ihr ab, sofern und soweit sie diese für zulässig und begründet hält; im Übrigen weist sie die Beschwerde zurück. Dabei ist die Lizenzierungskommission vor ihrer Entscheidung berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses zu den innerhalb der Ausschlussfrist nachgereichten Unterlagen des Beschwerdeführers einzuholen. Beschwerdeentscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch begründeten Beschluss.

(5) Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann, soweit eine Beschwerde verbleibt, der Lizenznehmer gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.

§ 18 Rechtsweg

(1) Streitigkeiten aus dem Zertifizierungsverfahren zwischen dem Ligaverband und dem Lizenznehmer werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht nach § 12 HBL-Satzung endgültig entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsverträge. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage gegen den Ligaverband (Handball-Bundesliga e.V.) binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung (Ausschlussfrist). Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle der Handball-Bundesliga GmbH (HBL). Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit nach diesen Vorschriften vorliegt.

§ 19 Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und dessen Organe in Bezug auf die Vergabe von Nachhaltigkeitszertifikaten bestehen nur, soweit die Schädigung rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgte und der Geschädigte sich nicht anderweitig schadlos halten kann. Der Geschädigte muss alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingelegt haben.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

§ 20 Schlussbestimmungen

Das Nachhaltigkeitszertifikat erlischt

- a) mit Ablauf der Saison, für welches es erteilt wurde
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der zweiten Bundesliga
- c) wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert; für Spielgemeinschaften gilt dies, wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst.

§ 21 Behandlung von Informationen

(1) Der Ligaverband und die HBL behandeln alle während des Zertifizierungsverfahrens vom Lizenznehmer offenbarten Informationen streng vertraulich. Eine Offenlegung ist nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung zulässig.

(2) Sämtliche am Verfahren Beteiligte, auch von der HBL und dem Ligaverband beauftragte Dritte, sind verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterschreiben, welche sie auf ihre Schweigepflicht hinweist.

§ 22 Behandlung der Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und fünf Jahre lang auf der Geschäftsstelle der HBL verwahrt. Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Ligaversammlung am 02.07.2026 in Kraft.

Köln, den 02.07.2026.

Anhang I zur Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats der Handball-Bundesliga durch die Lizenzierungskommission (Zur Zertifizierung ab 2027):

Die Kriterien des Nachhaltigkeitszertifikats unterteilen sich in drei Teilbereiche:

1. Governance:

Im Teilbereich *Governance* ist mindestens eine nachhaltigkeitsverantwortliche Person mit nachweisbarer Qualifikation zu benennen. Zudem ist die Vorlage eines Code of Conduct verpflichtend, bei dessen Erstellung die Anforderungsgruppen wie beispielsweise Angestellte, Fans, Partner, Sponsoren und Dienstleister einzubinden sind. Der Code of Conduct ist ein Verhaltenskodex zur Förderung einer positiven Unternehmenskultur, zur Vermeidung von Fehlverhalten und zur Sicherstellung von Integrität und Vertrauen intern als auch extern.

2. Ökologische Nachhaltigkeitsförderung (Umwelt):

Die ökologische Nachhaltigkeitsförderung zielt darauf ab, die CO₂-Emissionen eines Antragstellers zu erfassen und zukünftig zu reduzieren. Grundlage hierfür ist die CO₂-Bilanz – ein Instrument, das die Menge des durch ein Unternehmen freigesetzten Kohlendioxids (gemessen in CO₂-Äquivalenten) quantifiziert und so die Umweltauswirkungen in Bezug auf den Klimawandel messbar macht. Zur Reduktion der durch die Antragsteller verursachten CO₂-Emissionen, sind für die Förderung der *ökologischen Nachhaltigkeit* drei Kriterien festgelegt: CO₂-Emissionen und Klima, Mobilität sowie Abfall & Zirkularität. Im Rahmen dieser Kriterien sind entsprechende Messungen zur Erfassung des Status Quo durchzuführen und Konzepte zur Reduktion der CO₂-Emissionen vorzulegen, bestehende Maßnahmen werden berücksichtigt.

3. Soziale Nachhaltigkeitsförderung:

Zur individuellen Entwicklung der *sozialen Nachhaltigkeit* wird der Status zur Inklusion, Vielfalt und Diversität erfasst. Zudem sind mind. zwei soziale Projekte in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Inklusion, Diversität, Bildung, Gesundheit, Vorsorge, Umwelt, Armut, Gleichberechtigung, Sicherheit, Anti-Missbrauch und -Rassismus, Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie der Einbeziehung von Senioren durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass bereits bestehende Konzepte, fortlaufende Projekte und weitere Nachhaltigkeitsaktivitäten des Antragstellers in Bezug auf die Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikat berücksichtigt werden können.

1. Governance

1.1. Verantwortliche

Gemäß dem Zertifikatskriterium muss jeder Antragssteller eine *Nachhaltigkeitsverantwortliche Person* benennen, die eine hinreichende Qualifikation im Bereich der Nachhaltigkeit, durch beispielsweise das Fortbildungszertifikat auf der HBL-Plattform, nachweisen muss. Die Beschäftigung von externen Dritten, wie Nachhaltigkeitsberatern, ist zulässig und durch einen Vertrag nachzuweisen, vorausgesetzt, dass die Dauer der Anstellung ausreichend ist, um die Erfüllung der erforderlichen Kriterien für die Rolle der Nachhaltigkeitsverantwortlichkeit zu gewährleisten. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsbemühungen des Antragsstellers von einer Person mit angemessener Expertise und Verantwortlichkeit geleitet werden, um eine effektive Analyse, Implementierung und Fortführung der Nachhaltigkeitsstrategie zu garantieren.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) *Anstellungsverhältnis:* Festanstellung beim Antragssteller (voll- oder teilzeitbeschäftigt), mit Ausnahme von Praktikanten; Die Beschäftigung von externen Dritten, wie Nachhaltigkeitsberatern, ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Dauer der Anstellung vollumfänglich über den jeweils zu zertifizierenden Zeitraum abgedeckt ist.
- b) *Qualifikation im Bereich der Nachhaltigkeit:* Die Nachhaltigkeitsverantwortliche Person sollte in Besitz oder zumindest in Ausbildung des HBL-Fortbildungszertifikats sein. Mindestens jedoch hat die Nachhaltigkeitsverantwortliche Person eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen.

Der Nachweis ist durch Vorlage der Zertifikatsbescheinigung oder in Form einer Teilnahmebestätigung einzureichen.

1.2. Einbindung von Anforderungsgruppen

Durch die Einbindung und Befragung der Anforderungsgruppen muss ein Code of Conduct bei den Lizenznehmern entwickelt werden. Die Einbindung von Anforderungsgruppen ist ein hilfreiches Instrument für die strategische Ausrichtung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen der Lizenznehmer und stellt sicher, dass diverse Perspektiven und Erwartungen relevanter Anforderungsgruppen in die Entwicklung und Umsetzung eines Code of Conduct einfließen. Der Code of Conduct ist ein Verhaltenskodex zur Förderung einer positiven Unternehmenskultur, zur Vermeidung von Fehlverhalten und zur Sicherstellung von Integrität und Vertrauen, intern sowie extern. Der Code of Conduct legt die ethischen Grundsätze und Werte fest, denen die Organisation verpflichtet ist. Diese Grundsätze können Fairness, Integrität, Respekt, Verantwortungsbewusstsein und Transparenz umfassen. Zudem definiert der Code of Conduct klare Verhaltensstandards und Erwartungen an das Verhalten der Angestellten, Fans, Dienstleister in verschiedenen Situationen, sowohl im internen Umgang miteinander als auch im Umgang mit externen Partnern, Sponsoren oder der Öffentlichkeit. Die Einbeziehung von Anforderungsgruppen hat für drei Jahre Gültigkeit.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) *Anforderungsgruppen:* Entscheidende Anforderungsgruppen eines Antragsstellers sind zu benennen. Diese können Fans, Angestellte, Partner und Sponsoren oder lokale Gemeinschaften

und Lieferanten umfassen. Sofern weitere Anforderungsgruppen seitens des Antragssteller relevant sind, müssen diese benannt werden.

- b) *Einbindungsformate:* Es muss eine Befragung (Online- o. Offline) zur Nachhaltigkeit an die beschriebenen Anforderungsgruppen durchgeführt werden. Die Befragung sollte die Perspektiven, Erwartungen und Bedürfnisse der o.g. Anforderungsgruppen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Die Ergebnisse sind bei der Erstellung des Code of Conduct zu berücksichtigen.

Der Nachweis ist durch Vorlage der Befragung/en zu erbringen. Die Ergebnisse können anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

- c) Ein Code of Conduct muss entwickelt bzw. weiterentwickelt werden und ist von den relevanten Anforderungsgruppen anzuerkennen.

Der Nachweis ist durch die Vorlage eines Code of Conduct zu erbringen.

1.3 Nachhaltigkeitsstrategie (OPTIONAL)

Für eine kurz-, mittel- bis langfristige Zielsetzung und um einen organisierten Leitfaden für die Zukunft im Rahmen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, kann eine *Nachhaltigkeitsstrategie* des Antragsstellers eingereicht werden. Diese sollte auf einer sorgfältig durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse basieren. Eine Wesentlichkeitsanalyse zielt darauf ab, die wichtigsten Themen in den drei Teilbereichen der Nachhaltigkeit Umwelt, Soziales und Governance zu identifizieren, die das Geschäft eines Antragsstellers beeinflussen können oder von seinen Anforderungsgruppen (Fans, Partner und Sponsoren, Dienstleister, Mitarbeiter) erwartet werden. Diese Analyse hilft den Antragsstellern dabei, ihre Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln, relevante Ziele zu setzen und über ihre Leistung zu berichten. Es obliegt der Verantwortung des Lizenznehmers, zu gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsstrategie auf einer fundierten Bewertung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte basiert, die in direktem Bezug zu den operativen und strategischen Zielen des Antragsstellers stehen. Um eine umfassende Perspektive auf relevante Nachhaltigkeitsherausforderungen zu erhalten und die Akzeptanz der Strategie zu erhöhen, wird die Integration von Interessens- und Anforderungsgruppen in die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie ausdrücklich empfohlen. Die Kommunikation der Nachhaltigkeitsstrategie ist als essenzieller Prozess zu betrachten, die Transparenz gegenüber allen relevanten Anforderungsgruppen gewährleistet und somit das Vertrauen in die Nachhaltigkeitsbemühungen des Antragsstellers stärkt.

Folgende Kriterien können erfüllt werden:

- a) Vorlage einer spezifischen Nachhaltigkeitsstrategie.

Diese Nachhaltigkeitsstrategie sollte folgende Kriterien beinhalten:

- b) *Wesentlichkeitsanalyse:* Die Nachhaltigkeitsstrategie soll eine Wesentlichkeitsanalyse beinhalten, die die für den Antragssteller relevanten Nachhaltigkeitsthemen identifiziert und bewertet, um ihre Prioritäten und Maßnahmen zu bestimmen.
- c) *Clubweite Gültigkeit:* Die Strategie soll alle Bereiche des Antragsstellers abdecken und sicherstellen, dass alle Abteilungen und Prozesse in die Nachhaltigkeitsbemühungen einbezogen werden.

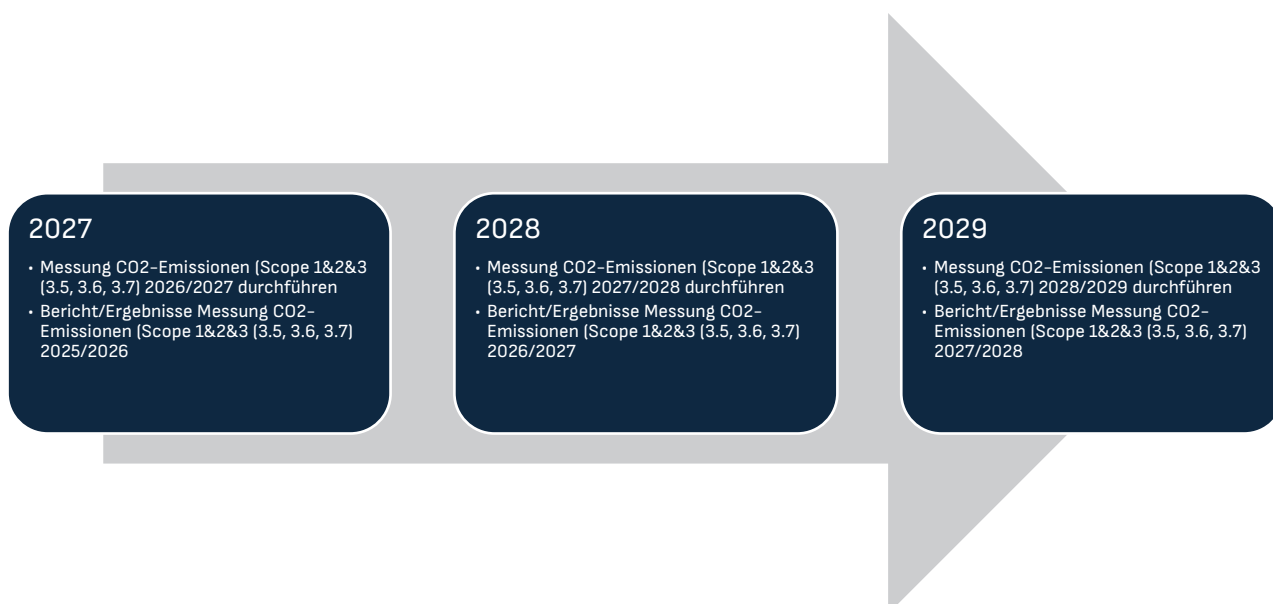
- d) *Definition von Nachhaltigkeit:* Die Strategie soll eine klare und spezifische Beschreibung enthalten, was "Nachhaltigkeit" im Kontext des Antragstellers bedeutet und wie sie sich auf die Mission, Vision und die operativen Praktiken des Antragstellers auswirkt.

In der Folge sollen langfristig sowohl quantitative als auch qualitative Ziele für die drei Bereiche der Nachhaltigkeit, insbesondere aber für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit, formuliert werden. Diese sind eng mit den Maßnahmenplänen zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu koppeln.

2. Ökologische Nachhaltigkeit

2.1. Klima- und CO₂-Management

Eine verpflichtende Messung der CO₂-Emissionen eines Antragstellers soll dabei helfen, den Grad der Umweltauswirkungen zu verstehen und Möglichkeiten zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu identifizieren. Die Messung erfolgt nach den Standardmessgrößen des Greenhouse Gas Protocol (GHG), welches sich in drei Scopes (Hauptkategorien) unterteilt. In Scope 1 werden die direkten Emissionen, die ein Antragsteller selbst verursacht, gemessen. Das kann beispielsweise die Nutzung von Fahrzeugen für die Anfahrt der Angestellten in die Trainingshalle oder Geschäftsstelle des Antragstellers sein. In Scope 2 werden die indirekten Emissionen gemessen, die beispielsweise durch den Kauf von Energie für die Trainingsstätte benötigt wird. In Scope 3 werden zudem die indirekten Emissionen gemessen, die durch Aktivitäten entstehen, die außerhalb der direkten Kontrolle des Antragstellers liegen. Das könnten beispielsweise die Emissionen sein, die bei der Herstellung und dem Transport von Trikots entstehen. Für alle drei Scopes gibt es Unterkategorien, die klar definiert sind. Eine Messung der CO₂-Emissionen ist für jeden Antragsteller verpflichtend. Die Messung der CO₂-Emissionen erfolgt durch spezialisierte Dienstleistungsunternehmen, die einen Bericht nach den Standardmessgrößen des Greenhouse Gas Protocol zur Messung der CO₂-Bilanz erstellen. Hierfür sollten die Antragsteller eine unterjährige Dokumentation der relevanten Daten zur Erstellung der CO₂-Bilanz pflegen. Für die Vergabe des Nachhaltigkeitszertifikats muss eine Messung (Scope 1, 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7) der vorangegangenen Saison durchgeführt werden.



Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Es ist der Nachweis der verpflichtenden Messung der vorangegangenen Saison durch Vorlage eines Berichts nach den Standardmessgrößen des Greenhouse Gas Protocol (Scope 1 & 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7 (Angestellte inkl. Mannschaft)) für die Geschäftsstellen, die Spielstätten sowie eventuell abweichende Trainingshallen zu erbringen.
- CO₂-Bilanz: Die Messung der CO₂-Emissionen ist je Antragssteller in Scope 1, 2, & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7 (Angestellte inkl. Mannschaft und Fans) für die aktuell laufende Saison verpflichtend.

Ein Nachweis ist durch Vorlage einer CO₂-Bilanz für die Geschäftsstellen, der Spielstätte sowie eventuell abweichender Trainingshallen ist im Folgejahr zu erbringen.

- Maßnahmenplan: Nennung von drei konkreten Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage inkl. Nennung der konkreten Maßnahmen.

2.2. Mobilität

Das Kriterium *Mobilität* verlangt von den Antragsstellern eine Messung der Verkehrsströme und der damit verbundenen Umweltauswirkungen für Mannschaftsmitglieder, Angestellte und Fans. Die Erfassung der Daten kann auf unterschiedlichen Wegen, wie beispielsweise Umfragen, Analyse von Ticketverkäufen oder Beobachtungen an Spieltagen, erfolgen. Folglich sind spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Reise- und Transportaktivitäten aller genannten Gruppen aufzuzeigen. Das Ziel dabei ist es, die Umweltauswirkungen der Reise- und Transportaktivitäten des Antragsstellers signifikant zu verbessern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Insgesamt soll der Verbrauch von Treibstoff sowie der Ausstoß von Emissionen so reduziert werden, dass das Ökosystem sich regenerieren kann.

Die Anforderung für die Antragssteller besteht außerdem darin, basierend auf den vorgenommenen Messungen einen umfänglichen Maßnahmenplan zu erstellen, der aufzeigt, wie und in welchem Maße die

Emissionen reduziert werden können. Das Ziel sollte es sein, bei der Anreise der Fans nahezu vollständig auf fossile Brennstoffe zu verzichten. Dieser Maßnahmenplan sollte eine klare Strategie, messbare Ziele und die spezifische Benennung der Maßnahmen umfassen. Dabei ist entscheidend, dass dieser Plan realistisch, umsetzbar und in Übereinstimmung mit aktuellen technologischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten entwickelt wird. Neben dem Verzicht von fossilen Brennstoffen, dem Einsatz von elektronischer Mobilität und erneuerbaren Energien, kann auch ein CO₂-Ausgleich eine Maßnahme zur vollständigen Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen darstellen.

Folgende Kriterien sind zusätzlich zu erfüllen:

- a) Befragung Fans: Es ist eine Befragung (Online- o. Offline) zur Verkehrsmittelnutzung durchzuführen. Die Nutzung der Verkehrsmittel zu An- und Abreise zum Pendeln in die Spielstätte der Personengruppe Fans ist zu analysieren.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Befragung. Die Ergebnisse können anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

- b) Analyse Fans: Basierend auf den Befragungsergebnisse ist eine Analyse zur Nutzung der Verkehrsmittel zu An- und Abreise zum Pendeln in die Spielstätte der Personengruppe Fans durchzuführen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Analyseergebnisse.

- c) Maßnahmenplan: Basierend auf den aktuellen und zurückliegenden Erkenntnissen sind die bereits genannten Maßnahmen zu evaluieren, ggf. anzupassen weiterzuentwickeln.

2.3. Abfall und Zirkularität

Die Antragsteller müssen den Status Quo ihres Abfallmanagementsystems erfassen. Das bedeutet, es ist zu ermitteln, nach welchen Arten der Abfall in der Geschäftsstelle, der Trainingsstätte und Spielstätte getrennt wird. Zusätzlich ist das aktuelle Mülltrennungs- und Entsorgungskonzept für die Geschäftsstelle, Trainings- & Spielstätte zu beschreiben. Außerdem ist darzulegen, in welchem Umfang und mit Hilfe welcher Maßnahmen der Antragsteller zur Müllvermeidung und Kreislaufwirtschaft beiträgt.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Nachweis durch Vorlage eines Berichts zur Mülltrennung und Entsorgung in der Geschäftsstelle, Trainings- & Spielstätte.

Dieser Bericht zur Mülltrennung und Entsorgung sollte folgende Kriterien beinhalten:

- a. *Beschreibung der prozessualen Mülltrennung.*
- b. *Beschreibung der Zusammenarbeit mit dem Entsorger.*
- c. *Beschreibung der Art der Entsorgung bzw. der Wiederverwertung.*
- d. *Beschreibung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft/ Beschreibung inwiefern Abfall im Kreislauf gehalten werden kann.*
- e. *Beschreibung von Lösungsansätzen zur Müllvermeidung.*

3. Soziale Nachhaltigkeit

3.1. Inklusion, Vielfalt und Diversität

Die Erfassung eines Status-Quo hinsichtlich Inklusion, Vielfalt und Diversität ist in Form von Kennzahlen und Quoten gemessen an den Angestellten der Geschäftsstelle des Antragsstellers vorzunehmen. Diese Datenerhebung kann von der Nachhaltigkeit verantwortlichen Person ermittelt werden. Zu erheben sind Daten zur Geschlechterverteilung, zu Nationalitäten oder zu Menschen mit Behinderung. Diese erhobenen Daten können die Grundlage für eine Bewertung der Themen sein und als Basis für zukünftige Maßnahmen und Zielsetzungen dienen. Es ist entscheidend, dass diese Kennzahlen und Quoten transparent gemacht werden, um die Förderung des Antragsstellers von Inklusion, Vielfalt und Diversität im organisatorischen Umfeld sowie in der Community zu demonstrieren und zu stärken.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a. Nachweis durch Vorlage einer Berichterstattung zur Erfassung des Status-Quo in Form von Kennzahlen hinsichtlich Inklusion, Vielfalt und Diversität der Angestellten der Geschäftsstelle des wirtschaftlichen Trägers. Sofern es keinen wirtschaftlichen Träger beim Antragsteller gibt, ist der Status- Quo des Vereins (Abteilung Handball) einzureichen.

Die Berichterstattung muss folgende Inhalte umfassen:

- b. *Kennzahlen und Quoten:* Die Angestellten der Geschäftsstelle sind folgendermaßen einzuordnen und zu erfassen:
 - nach den Werten Anzahl und Prozent verschiedener Geschlechter (m,w,d) (gesamt – angestellt beim w.T.),
 - Anzahl und Prozent verschiedener Geschlechter (m,w,d) (Management und Geschäftsstellen – angestellt beim w.T.),
 - Anzahl und Prozent verschiedener Nationalitäten,
 - Anzahl und Prozent von Menschen mit Behinderung, Wahrnehmung gelebter Inklusion/Vielfalt (0% = keine; 100% = vollumfänglich).

3.2. Soziale Projekte

Jeder Antragssteller ist verpflichtet, pro Saison mindestens zwei *soziale Projekte* in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Inklusion, Diversität, Bildung, Gesundheit, Vorsorge, Armut, Gleichberechtigung, Sicherheit, Anti-Missbrauch und -Rassismus, Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie der Einbeziehung von Senioren zu realisieren. Diese Initiativen sollen konkret auf die Verbesserung der Lebensumstände in den genannten Sektoren abzielen und müssen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und Erfolge messbar sein, um ihre Effektivität zu garantieren. Es ist entscheidend, dass die ausgewählten Projekte einen nachhaltigen Beitrag zur sozialen Wohlfahrt leisten.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a. Nachweis zur Durchführung von mind. zwei Projekten pro Saison, die zur Verbesserung der Lebensumstände abzielen.

Für die Umsetzung der sozialen Projekte ist Folgendes zu beachten:

- b. *Zulässige Bereiche:* Kinder- und Jugendhilfe, Inklusion, Diversität, Bildung, Gesundheit, Vorsorge, Armut, Gleichberechtigung, Sicherheit, Anti-Missbrauch und -Rassismus, Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie der Einbeziehung von Senioren.
- c. *Konzept der Wirkungsmessung:* Beschreibung der erhofften Ziele und der Zielerreichung (nachhaltigen Beitrag zur sozialen Wohlfahrt).

Die Beschreibung sollte Folgendes enthalten:

- *Allgemeine Beschreibung des Projektes und der Zielgruppe.*
- *Was sind die Inhalte und Maßnahmen?*
- *Wann und wie lange wurde es durchgeführt?*
- *Wie viele Personen und welche Personengruppen waren beteiligt?*
- *Wie wurde darauf aufmerksam gemacht?*
- *Was sind die kurz- und langfristigen Ziele des Projektes?*